

RS Vwgh 2008/2/28 2007/06/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2008

Index

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP15 Anm6 idF 2006/II/252;

StPO 1975 §52 Abs1;

StPO Akteneinsicht Kopieherstellung Gebühren §1;

StPO Akteneinsicht Kopieherstellung Gebühren §2;

StVG §22 Abs1;

Rechtssatz

(Auch) vor dem Hintergrund der Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG in der FassungBGBl. II Nr. 252/2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Gebühren für die Herstellung von Kopien durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei im Rahmen der Akteneinsicht, BGBl. II Nr. 390/2007, ist nicht zu erkennen, dass beide hier verrechneten Gebührensätze (von EUR 0,35 und EUR 0,17) unsachlich überhöht wären, zumal nicht außer Acht bleiben kann, dass bei der Herstellung von Kopien für Strafgefangene in der Justizanstalt auch auf die Personalkosten Bedacht zu nehmen ist (in diesem Sinn hat der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. September 2007, 4 Ob 149/07a, ÖJZ 2008, 73, zu den Kosten von 40 Cent je Seite gemäß der genannten Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG darauf verwiesen, dass die von Kopieranstalten bei Selbstbedienung verrechneten Kosten viel niedriger seien, der Satz von 40 Cent aber darauf beruhe, dass damit auch der Aufwand in der Geschäftsabteilung abgegolten werden müsse).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007060293.X02

Im RIS seit

21.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at